



Einzelnen mit den Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz abzustimmen.

Weiterhin fehlt es der Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde an dem Bezug zum Artenschutzgesetz nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Bezüglich der Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes nach den §§ 39 und 44 BNatSchG ist eine Notwendigkeit gegeben, den Bürger darauf hinzuweisen, dass diese artenschutzrechtlichen Regelungen bei der Fällung oder dem Schnitt von Bäumen zu beachten sind. Weiterhin ergibt sich ggf. dadurch ein zusätzlicher Genehmigungsbedarf durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. durch das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde.

Ich möchte Sie insofern weiterhin bitten, zeitnah eine entsprechende Überarbeitung der hier in Rede stehenden Satzungsregelungen vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Tränkler  
Sachgebietsleiterin Kommunalaufsicht